

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV01/2013-0708 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.09.2013 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung zum Antrag auf Heruntersetzen der Hecke entlang des Sportplatzes		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	28.01.2014	Bauausschuss Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss trifft zu dem Antrag von Frau Köpcke folgende Festlegungen:

Sachverhalt:

Vor ca. 3 Jahren beantragte Frau Köpcke aus der Bahnhofstraße das Beschneiden der Baum- und Strauchbewuchses zwischen ihrem Grundstück und dem Sportplatzes, da dieser in Ihr Grundstück ragte.

Seinerzeit wurden die Sträucher auf die Grenze zurück geschnitten.

Jetzt beklagt Frau Köpcke die Höhe des Baum - und Strauchbestandes erneut. Frau Köpcke fordert die Einkürzung des Baum - und Strauchbewuchses neben Ihrem Grundstück.

In der Hecke befinden sich wildgewachsene Weiden, stark gewachsene Büsche und ein Ahornbaum, dessen Äste beginnen über die Grundstücksgrenze zu wachsen.

Frau Köpcke macht geltend, dass ihr die Hecke und der Baumbestand das Licht im Haus nehmen.

Die Lösung des Probleme wäre das entfernen der Bäume und ein starker Rückschnitt der Sträucher. Dies führt zu einer stärkeren Durchlässigkeit zum Sportplatz.

Der Bürgermeister wünscht hierüber die Entscheidung des Bauausschusses

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 1500,00 Euro

Anlage/n:

Fotos

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Beratung zum Antrag auf Heruntersetzen der Hecken entlang des Sportplatzes - Anlage 1

Auf der Sitzung vom 28.01.2014 wurde um Zuarbeit in Hinsicht auf die rechtlichen Pflichten der Gemeinde Dorf Mecklenburg im Bezug auf den Antrag von Frau Köpcke gebeten.

Die Gemeinde hat Sorge für die Verkehrssicherungspflicht von Straßen, Wege und Plätze gemäß dem Straßen - und Wegegesetz MV zu tragen.

Als Eigentümer des besagten Grundstückes hat die Gemeinde sich auch an die Gesetzlichkeiten des BGB's (Bürgerliches Gesetzbuch) an den § 910 BGB zu halten. Dieser besagt, dass herabhängende und überhängende Zweige zurück zu schneiden sind und die Grundstücksgrenze einzuhalten ist.

Des Weiteren ist bei Bäumen auf Totholz zu achten, welches bei Bedarf heraus zu nehmen ist und ein Pflegeschnitt zu veranlassen ist. Das ist bei dem Ahorn zurzeit nicht der Fall. Somit wäre ein Pflegeschnitt nicht notwendig.

Eine Pflicht die Bäume und den Heckenbestand in der Höhe einzukürzen besteht aus öffentlichem Recht nicht, denn hierdurch wird die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

Frau Köpcke hat die Möglichkeit das Herunterschneiden einzuklagen und müsste dann nachweisen, dass der Heckenbewuchs eine unzumutbare Einschränkung für die Nutzung Ihres Grundstückes darstellt.

Die Pflicht die hier jetzt für die Gemeinde besteht, ist das Zurückschneiden der überhängenden Äste.

Um Frau Köpcke entgegen zu kommen, kann die Gemeinde das Aufstocksetzen der Heckengewächse und den wild gewachsenen Weiden veranlassen. Die Kosten belaufen sich auf schätzungsweise 1.500,00 Euro Brutto.

Den auf dem Grundstück stehenden Ahorn wird man ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises NWM nicht fällen können. Eine Fällung würde auch eine Ersatzpflanzung erfordern, da der Ahorn schätzungsweise einen Umfang von mehr als 100 cm aufweist ist er laut §18 Landesnaturschutzausführungsgesetz geschützt.